



Das Wichtige tun.

Lenkungsausschuss Vorbeugender Brand-/ Gefahrenschutz

Fachempfehlung zu den Anforderungen an die Sicherheit von Veranstaltungen im Freien

Fachempfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in NRW (AGBF NRW), der Arbeitsgemeinschaft der Leiter hauptamtlicher Feuerwachen (AGHF NRW) und des Verbandes der Feuerwehren in NRW e. V. (VdF NRW)

Wuppertal, 16. Mai 2018



Inhalt

1. Anwendungsbereich.....	3
2. Grundsätzliche Zuständigkeit der Feuerwehr.....	4
3. Grundlagen für die Prüfung von Anforderungen	5
4. Die Sonderbauverordnung NRW (SBauVO) als Planungsgrundlage.....	5
5. Schutzziele zur Veranstaltungssicherheit	6
6. Grundlegende Aspekte der Personendichte.....	7
7. Anforderungen aus den Erfordernissen zur Regulierung der Personendichte und zur Sicherung der Rettungswege	7
8. Zugänglichkeit für Rettungskräfte	9
9. Schutz angrenzender Gebäude	11
10. Sanitäts- und Brandsicherheitswachdienst.....	12
11. Sonstige Anforderungen an die Veranstaltung	13
12. Sicherheitskonzept.....	16
13. Anlagen	17
13.1 Anlage 1.....	18
14. Liste der Verfasser / Arbeitsgruppe.....	20



1. Anwendungsbereich

Die folgenden Grundsätze können für die Planung und Beurteilung von Veranstaltungen (z. B. Jahrmärkte, Volksfeste, Umzüge) im Freien genutzt werden.

Solche Veranstaltungen sind dadurch gekennzeichnet, dass Besucher das Gelände nicht unmittelbar, sondern in der Regel nur über längere Wege verlassen können und Gefahrenabwehrkräfte auch Fahrzeuge auf das Veranstaltungsgelände in Einsatz bringen müssen.

Auf dem Gelände haben in der Regel nur einzelne Einrichtungen, z. B. fliegende Bauten eine bauaufsichtliche Genehmigung.

Die Veranstaltungsflächen sind in der Regel nicht als Versammlungsstätte genehmigt. Eine Einfriedung oder Zugangskontrolle ist in der Regel nicht vorhanden. Maßnahmen zur Überwachung oder Steuerung der Besucher sind überwiegend nur punktuell erforderlich und können Maßnahmen zur weiträumigen Verkehrssteuerung einschließlich des ÖPNV einschließen.

Für Großveranstaltungen ist ein Sicherheitskonzept des Veranstalters einzureichen. Hierzu zählen im Grundsatz Veranstaltungen, bei denen sich mehr als 5.000 Besucher gleichzeitig auf einem Veranstaltungsgelände aufhalten. Ein Sicherheitskonzept sollte allerdings spätestens dann gefordert werden, wenn eine Veranstaltung folgende Parameter erfüllt:

- Erwartete Besucherzahl von täglich mehr als 100.000 Besuchern
- Anzahl der zeitgleich erwarteten Besucher entspricht mehr als einem Drittel der Einwohner der Kommune
- Vorhandensein eines besonderen oder hohen Gefährdungspotenzials



Bei Veranstaltungen, die unterhalb dieser Schwellenwerte liegen, muss der Veranstalter den zuständigen Ordnungsbehörden im Mindesten einen Erhebungsbogen vorlegen, in dem alle nötigen Angaben gemacht werden, die zur Bewertung der Veranstaltungssicherheit erforderlich sind.

Es wird empfohlen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden einen standardisierten Erhebungsbogen zu entwerfen sowie Rahmenvorgaben für die Erstellung von Sicherheitskonzepten zu machen.

2. Grundsätzliche Zuständigkeit der Feuerwehr

Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages äußern sich die Feuerwehren gegenüber der zuständigen Ordnungsbehörde über:

- die Einhaltung der Belange des vorbeugenden Brandschutzes,
- die Sicherstellung eines leistungsfähigen abwehrenden Brandschutzes bzw. der Technischen Hilfeleistung sowie
- eine ausreichende sanitätsdienstliche und ggf. rettungsdienstliche Versorgung.

Im Rahmen dieser Stellungnahme ist neben den Aspekten der Veranstaltungssicherheit selbst, insbesondere die Sicherheit der nachbarschaftlichen Bebauung zu berücksichtigen.



3. Grundlagen für die Prüfung von Anforderungen

- Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- Sonderbauverordnung NRW (SBauVO), Teil 1 mit den Anforderungen an Versammlungsstätten
- Erlass über Fliegende Bauten (FlBau NRW)
- Orientierungsrahmen des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW
- vfdb-Richtlinie 03/03, Einsatzplanung Großveranstaltungen, 9/2010
- Leitfaden Ingenieurmethoden des Brandschutzes (vfdb, technischer Bericht 5/2009)
- Örtliche Richtlinie für Brandschutzvorkehrungen bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
- div. Fachaufsätze zu Evakuierungen, Versammlungsstätten und Schadenfällen (Quellen im Internet: Stichworte vfdb und ABGF)
- Erfahrungen aus vergangenen Veranstaltungen

4. Die Sonderbauverordnung NRW (SBauVO) als Planungsgrundlage

Die Sonderbauverordnung behandelt in Teil 1 die Anforderungen an Versammlungsstätten sowohl im Freien wie auch in Gebäuden. Aufgrund der deckungsgleichen Schutzziele können die Bemessungsgrundlagen auch für Veranstaltungen genutzt werden, die nicht ausdrücklich zum Anwendungsbereich der SBauVO gehören.

Grundsätzlich sind in der Sonderbauverordnung zwei unabhängige Rettungswege gefordert, diese sollen entgegengesetzt liegen. Die Rettungsweglänge von jedem Platz bis zum Ausgang aus dem Versammlungsraum soll zwischen 30 und max. 60 m betragen, abhängig von der Höhe des Raumes (Rauchausbreitung).



Sie müssen ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen, welche genügend Kapazitäten zur Aufnahme von Personen haben sowie einen sicheren und ungehinderten Abstrom von flüchtenden Personen gewährleisten.

Die Festlegung der Rettungswegbreiten ist nach den Vorgaben gem. § 7 SBauVO vorzunehmen.

Bei Stehplätzen sind alle Bemessungen für 2 Personen pro m² vorzunehmen.

5. Schutzziele zur Veranstaltungssicherheit

Die Personendichte auf dem Gesamtgelände oder an einzelnen Stellen darf nicht so groß sein, dass sie alleine schon zur Gefährdung wird.

Unter Berücksichtigung der üblicherweise zu erwartenden Schadenfälle (Risikoabschätzung), müssen sowohl wirksame Entflechtungs- als auch Gefahrenabwehrmaßnahmen möglich sein. Hierzu zählen auch die Sicherheitsansprüche angrenzender baulicher Anlagen und Einrichtungen.

Zur Sicherstellung sämtlicher Sicherheitsansprüche sind die einsatzplanerischen und operativen Belange des abwehrenden Brandschutzes, der Technischen Hilfeleistung sowie des Rettungsdienstes zu berücksichtigen.



6. Grundlegende Aspekte der Personendichte

Bis zu einer Dichte von 1 P./m² besteht noch Bewegungsmöglichkeit von einzelnen Personen. Die Dichte behindert aber schon zügiges Vorankommen.

Ab 2 P./m² ist nur langsames Vorankommen für einzelne Personen oder Gruppen möglich, die individuelle Fluchtmöglichkeit ist stark eingeschränkt. Fluchtbewegungen von Teilen der Menschenmenge führen zu gefährlich hoher Dichte an anderen Stellen. Es besteht kaum noch ein schneller Zugang für Rettungskräfte.

Ab 4 P./m² treten eigene Effekte auf: unangenehmes Gefühl. Bei noch höherer Dichte neben Angst auch objektive Gefährdung.

Der Veranstalter hat daher eine ganzheitliche Bewertung der zu erwartenden/möglichen Personendichten zu erbringen (z. B. durch Vorlage eines Zonenmodells über die Personendichten auf der Veranstaltungsfläche).

7. Anforderungen aus den Erfordernissen zur Regulierung der Personendichte und zur Sicherung der Rettungswege

Sofern bei einer Veranstaltung, in der Regel nicht auf dem gesamten Veranstaltungsgelände, in der Vergangenheit hohe Personendichten beobachtet wurden oder bei einer neuen Veranstaltung vermutet werden, muss der Aspekt der Personendichte besonders beachtet werden. Nur in diesen Fällen sind dann auch bei eigentlich offen zugänglichem Gelände ggf. besondere Maßnahmen notwendig. Für die Planung und zu Steuerung während der Veranstaltung können aus den Anforderungen der SBauVO folgende Grundlagen abgeleitet werden:



- Jeder Wegeabschnitt wird als ein Versammlungsraum mit zwei entgegengesetzt liegenden Rettungswegen betrachtet.
- Ein Ausgang soll von jedem Punkt eines Wegeabschnittes in max. 60 m Entfernung erreichbar sein. Damit ist die Länge eines Wegeabschnittes auf max. 120 m begrenzt. Dann müssen sich weitere Wege, je Seite zwei oder mehr, anschließen, oder es müssen zusätzliche Rettungswege vorhanden sein.
- Alle Rettungswege sollen, soweit möglich, immer im natürlichen Wegeverlauf liegen.
- In keinem Wegeabschnitt der Veranstaltungsfläche darf die Personendichte 2 P./m² überschreiten. Die Wechselwirkung von Flucht- und Rettungswegen in Objekten (z. B. Versammlungsstätten) zur Veranstaltungsfläche sollte berücksichtigt werden.
- Die Personendichte in Wegeflächen der Nachbarwegeabschnitte soll max. 1 P./m² betragen, um eine Entfluchtung nach dort zu ermöglichen (Bezugsgrößen wie vor).
- Der Veranstalter muss im Sicherheitskonzept beschreiben, wie die obigen Anforderungen umgesetzt und jederzeit verlässlich gesteuert werden können. Hierzu zählen auch sämtliche Maßnahmen, die zur Vermeidung eines zu hohen Besucheraufkommens sowie kritischer Personendichten wirksam werden (Umleitungen, ELA-Durchsagen, Entlastungsflächen, Entfluchtungsflächen etc.).
- Als Grundlage für das Sicherheitskonzept muss ein detaillierter und mit allen Maßen versehener Aufbau- und Belegungsplan vorhanden sein, der die Nutzungsart der Stände, ihre Abstände zu bestehenden Gebäuden und die Freihaltung der Flächen für die Feuerwehr aufweist. Der Aufbau- und Belegungsplan muss zum



Zweck der Gefahrenabwehrplanung maßstabsgerecht und frühzeitig bereitgestellt werden.

- Die Wechselwirkungen von nicht-polizeilichen und polizeilichen Gefahrenabwehrmaßnahmen zur Veranstaltungssicherheit (z. B. Zutritts- oder Zufahrtbeschränkungen) sind abzustimmen und zu koordinieren.

8. Zugänglichkeit für Rettungskräfte

Als Grundlage sind hier die Anforderungen der Bauordnung maßgebend.

- Zufahrten nach Bauordnung sind bei mehr als 50 m Entfernung von der öffentlichen Verkehrsfläche gefordert. Dieser Aspekt ist auch für Aufbauten zu beachten. Sofern die Buden oder andere Aufbauten in weniger als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche oder von einer Zufahrt erreichbar und fahrbare Rettungsgeräte nicht erforderlich sind, werden in der Regel keine weiteren Zufahrten gefordert. Für solche Zufahrten stehen dann überwiegend nur die Wege zur Verfügung, die auch von Besuchern genutzt werden. Für Feuerwehruzufahrten werden 3 m Breite nach Bauordnung gefordert. Dabei wird aber vorausgesetzt, dass diese Wege frei sind.
- Müssen Zufahrten und Flächen von Veranstaltungsbesuchern und Einsatzfahrzeugen gleichzeitig genutzt werden, sind ausreichende Ausweichflächen für die Besucher vorzuplanen und einzurichten. Sie sind so zu dimensionieren, dass eine Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen (bei Schrittgeschwindigkeit) uneingeschränkt möglich ist. Im Rahmen des Sicherheitskonzeptes ist der Nachweis zu erbringen, dass kritische Personendichten durch diesen Verdrängungseffekt vermieden werden. Im Rahmen der Wegeplanung sollten folgende Basisparameter zur Anwendung kommen:



- Fahrbreite für Einsatzfahrzeuge: 4,5 m (2,5 m Fahrzeugbreite + 1,0 m Sicherheitsabstand an beiden Seiten)
 - Durchfahrtshöhe gemäß StvO: mind. 4,0 m
 - Einengungen der Wege (z. B. durch Aufstelldächer von Buden) sind unzulässig
 - Flächen für die Feuerwehr gem. baurechtskonformer Vorgaben und Regelungen dürfen nicht eingeschränkt werden
-
- In den Kurvenbereichen sind die Anforderungen nach § 5 BauO einzuhalten, im Höhenprofil zusätzlich mit 1 m freier Breite zu jeder Seite.
 - Stände, Zelte und Buden oder dergleichen sowie deren Anbauten oder Vordächer und Einrichtungen (z. B. Tische und Bänke) dürfen die erforderlichen Durchfahrtsbreiten nicht einschränken.
 - Einrichtungen für die Feuerwehr zur Löschwasserentnahme und -einspeisung (z. B. Hydranten) sowie Verteiler- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von mind. 1,00 m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.
 - Die geplanten Flächen für Stände, Zelte, Buden oder dergleichen sind, z. B. mit Sprühkreide, auf dem Boden zu kennzeichnen. Es ist vorteilhaft, wenn neben den Linien zur Kennzeichnung der Standflächen auch Linien zur Kennzeichnung der gesamten Aufbaumaße aufgetragen werden. Auf diese Weise kann auch das freizuhaltende Höhenprofil, zum Beispiel nach Ausklappen von Seitenwänden oder Dächern, gekennzeichnet werden.



9. Schutz angrenzender Gebäude

Die bestehenden Gebäude im Bereich des Veranstaltungsgeländes haben weiter ihren Schutzanspruch nach Bauordnung; insbesondere in Bezug auf Abstandsflächen und Rettungswege. Dieses ist insbesondere bei der Einsatzplanung zu berücksichtigen. Grundsätzlich muss die Erreichbarkeit für Einsatzfahrzeuge gewährleistet bleiben (50 m nach Bauordnung).

Die für das jeweilige Gebäude notwendigen Rettungsgeräte für den zweiten Rettungsweg müssen weiter genutzt bzw. in Stellung gebracht werden können.

Bei dicht aneinandergereihten Ständen, Zelten und Buden mit nicht geringer Brandlast soll in Abständen von höchstens 40 m ein Schutzstreifen von mind. 5 m Breite ständig freizuhalten.

Die Brandübertragung auf die Gebäude muss verhindert werden können (Abstandsflächen). Grundsätzlich müssen alle Aufbauten 5 m Abstand nach Bauordnung einhalten.

Eine Reduzierung von Abstandsflächen ist nur dann möglich, wenn hierzu eine ordnungsbehördliche Zustimmung vorliegt. Zur Kompensation können nachfolgend aufgeführte Maßnahmen in Ansatz gebracht werden:

- Sind ununterbrochen qualifizierte Personen (z. B. Standbetreiber, Sicherheitsdienst) anwesend, die Gefahren frühzeitig erkennen, gefährdete Personen und die Feuerwehr alarmieren sowie erste Brandbekämpfungsmaßnahmen durchführen oder weist der Aufbau nur eine geringe Brandlast auf, so ist eine Herabsetzung der Abstände auf 2 Meter vertretbar.



- Die Abstandsfläche darf nicht überdacht sein.
- Der Verzicht auf eine Abstandsfläche ist nur möglich, wenn eine wirksame brand-schutztechnische Trennung zwischen Aufbau und Gebäude vorhanden ist. Diese ist mindestens in der Feuerwiderstandsklasse F30-A auszuführen. Fenster, Türen oder andere Öffnungen am Gebäude müssen einen seitlichen Abstand von mindestens drei Meter vom Aufbau haben. Alternativ können Aufbauten ohne Abstandsfläche errichtet werden, wenn sie nicht oder überwiegend nicht brennbar sind.

10. Sanitäts- und Brandsicherheitswachdienst

Entsprechend dem Veranstaltungsrisiko muss die Notwendigkeit eines Sanitätswachdienstes sowie einer Brandsicherheitswache geprüft und in Einsatzstärken sowie Ausrüstung festgelegt werden.

Einheiten der Sanitäts- und Brandsicherheitswachen müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben jederzeit ungehinderten Zugang im gesamten Veranstaltungsbereich haben.

Die für diese Zwecke eingesetzten Kräfte müssen im Mindesten:

- über eine anerkannte Ausbildung zur Ausübung ihrer Funktion verfügen,
- zur wirksamen Bedienung der Einsatzmittel befähigt sein und
- in die Schnittstellen, Einrichtungen und Strukturen der Veranstaltungssicherheit und der öffentlichen Gefahrenabwehrorganisation eingewiesen sein.

Festlegungen für den Sanitätswachdienst bzw. die Brandsicherheitswache dienen grundsätzlich der Veranstaltungssicherheit. Maßnahmen der Einsatzplanung zur Sicherstellung einer leistungsfähigen öffentlich-rechtlichen Gefahrenabwehr (z. B. Sondervorhaltungen zur Sicherstellung der Hilfsfristen im Brandschutz oder im Rettungsdienst) sind hiervon unabhängig zu betrachten.



Als methodische Ansätze zur Festlegungen eines leistungsfähigen Sanitätswachdienstes wird die Anwendung anerkannter Bemessungsmodelle empfohlen.

11. Sonstige Anforderungen an die Veranstaltung

Die Wegeflächen müssen durchgängig frei von Hindernissen sein (z. B. keine Abfallbehälter, Verkaufsstände, Tische, Stühle). Im Bodenbereich dürfen sich keine Stolperfallen befinden (z. B. keine offenen Kabel, Podestflächen).

Flucht- und Rettungswege sind grundsätzlich durch großflächige (erforderlichenfalls beleuchtete) Hinweisschilder gem. ASR A1.3:2013 zu kennzeichnen. Dieses ist insbesondere an den Stellen gegeben:

- wo Fluchtwege im natürlichen Verlauf nicht sofort erkennbar sind (reine Rettungswege, Querstraßen) und
- dem Zwecke als Fluchtweg dienende Ausgänge von der Veranstaltungsfläche vorhanden sind.

Vor dem Hintergrund des Veranstaltungsrisikos ist zu prüfen, ob Flucht- und Rettungswege sowie deren Beschilderung mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten sind.

Bei der Auswahl der Größe der Beschilderung sollte die DIN 825:2004-12 mit Hinblick auf die benötigte Sichtweite berücksichtigt werden.



Für Gefahrenabwehrkräfte sind entsprechend dimensionierte Flächen im Bereich des Veranstaltungsgeländes vorzuplanen und freizuhalten (z. B. Aufstellung von Löschfahrzeugen, Unfallhilfsstellen, Raum für einen Behandlungsplatz, Sonderfahrzeuge, Einsatzleitung, etc.).

An Ständen, Aufbauten, Verkaufswagen und Zelten ist zur Bekämpfung von Entstehungsbränden mind. ein zugelassener, geprüfter und betriebsbereiter Feuerlöscher gem. DIN 14406-4 vorzuhalten. Das Löschmittel muss für die jeweils erforderliche Brandklasse zugelassen sein. Auf den Ort der Vorhaltung des Feuerlöschers ist mit einer Beschilderung gem. ASR A1.3:2013 hinzuweisen. Aus der FlBauR NRW 2.6.2 ist zu entnehmen, ob weitere Feuerlöscher benötigt werden.

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände und Buden nicht gelagert werden. Es ist ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Belange berücksichtigt, vorzulegen bzw. dem Sicherheitskonzept beizufügen (z. B. geschlossene nicht brennbare Abfallcontainer, Presscontainer, tägliche Entsorgung, u. a.).

Geprüfte Wärme- und Heizgeräte, elektrische Geräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie bei einem bestimmungsgemäßen Gebrauch keinen Brand verursachen können. Die Herstellerangaben sind bei der Verwendung dieser Geräte zu beachten.

Die Verwendung von gasbetriebenen Heizstrahlern als Gasflaschenaufsatzgeräte ist nicht gestattet. Auch sollte auf eine Verwendung von Katalytöfen verzichtet werden.



Feuerstätten sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie bei einem bestimmungsgemäßen Gebrauch keinen Brand verursachen können. Die Verwendung von Feuerkörben bleibt hiervon unberührt und sollte grundsätzlich nicht gestattet werden.

Fußböden aus brennbaren Baustoffen unter den Feuerstätten sind durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen. Die Verwendung von Feuerkörben ist nicht gestattet.

Für den Betrieb von Druckgasflaschen, deren Aufstellung und Lagerung sind die einschlägigen technischen Regeln zu beachten (z. B. z. B. TRGS 510, TRBS 3145/745, DGUV 79). Die maximal zulässige Flüssiggasmenge für Grill- und Bratzwecke beträgt pro Stand max. 4 x 33 kg, für Heizzwecke maximal 1 x 11 kg.

Eine weiter gehende Lagerung von Gasflaschen ist an einer zentralen Stelle in einem Flaschendepot vorzusehen. Bei der Auswahl dieses Lagerortes ist insbesondere auf die Veranstaltungssicherheit als auch auf die ungehinderte und zügige Zufahrtmöglichkeit für Einsatzkräfte zu achten.

Die gültige Prüfbescheinigung für die gesamte Gasanlage ist am Betriebsort aufzubewahren.

Von der für die Genehmigung der Veranstaltung zuständigen Ordnungsbehörde kann jederzeit die Vorlage von Prüfbescheinigungen bzw. die unmittelbare sachkundige Überprüfung von Anlagen, Installationen und Einrichtungen angeordnet werden. Dieses gilt insbesondere auch für gasbetriebene Anlagen.



12. Sicherheitskonzept

Ein Sicherheitskonzept ist die umfassende Betrachtung aller sicherheitsrelevanten Aspekte, einschließlich ihres Zusammenwirkens.

Als Mustergliederungen wird primär auf die Veröffentlichung des MIK NRW zur Sicherheit auf Großveranstaltungen sowie die inhaltlichen Forderungen der SBauVO NRW (Versammlungsstätten) hingewiesen.

Zur Sicherstellung einheitlicher Konzeptunterlagen sollten, auf Grundlage der o. g. Mustergliederungen, verbindliche Mindestvorgaben über Art, Inhalt und Aufbau von Sicherheitskonzepten örtlich festgelegt und veröffentlicht werden.

Einsatzpläne von Gefahrenabwehrbehörden sind keine Sicherheitskonzepte. Sie dienen der Vorplanung der öffentlichen Gefahrenabwehr. In Abstimmung mit den zuständigen Behörden können sie Anlage zum Sicherheitskonzept sein.

Die Vollständigkeit des Sicherheitskonzeptes sowie die Umsetzung der darin verankerten Maßnahmen und Vorhaltungen liegen in der Gesamtverantwortung des Veranstalters.

Das behördliche Einvernehmen über das Sicherheitskonzept ist grundsätzliche Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Veranstaltung.



13. Anlagen

Anlage 1: Methodischer Ansatz zur Risikobewertung auf Grundlage des vfdb-Merkblatts 13-03



13.1 Anlage 1

Gefährdungsanalyse Verkaufsstände auf Märkten, Stadteilfesten usw.

Als Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung von Verkaufsständen auf Märkten/Stadteilfesten hinsichtlich der Gefahren für benachbarte Gebäude im Brandfall wird der Algorithmus der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V. (vfdb) herangezogen. Vgl.: Merkblatt „Brandschutztechnische Anforderungen an Märkte, Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen“ der vfdb.

Parameter:

Punktwert	1	2	3
Brandlast	Gering	Mittel	Hoch
Zündquellen	Keine	Gelegentlich	Ständig
Abstand zu Gebäuden (s.a. 3.1)	Groß (≥ 5 m)	Mittel (3 - 5 m)	Klein (≤ 3 m)
Wahrscheinlichkeit des Brandübertritts auf die Gebäude	Gering (Massiv ohne Fenster)	Mittel (Massiv mit Fenstern)	Hoch (Brennbar)
Zeitdauer bis zum Beginn wirksamer Löschmaßnahmen	Kurz (≤ 3 Min.)	Mittel (3 - 6 Min.)	Lang (≥ 6 Min)

Tabelle 1: Risikobeurteilung der Maßnahmen und der Gefährdungen

Addiert man nun die einzelnen zugeteilten Punktwerte, so erhält man für den jeweiligen Aufbau einen Gesamtwert. Dieser kann in die Stufen „unkritisch“ (Grün), „akzeptabel aber zu betrachten“ (Gelb) und „Maßnahmen erforderlich“ (Rot) eingestuft werden.

5 bis 7 Punkte

8 bis 11 Punkte

Über 11 Punkte

Beispiel:

Grillstand mit einem Holzkohlegrill, umlaufen offen.



1.	Brandlast	Im Stand werden lediglich Grillwaren (Grillwürste, Steaks etc.), Soßen und Pappsteller vorgehalten. Die Brandlast wird als gering eingestuft.	1 Punkt
2.	Zündquellen	Holzkohle im glühenden Zustand. Von der Holzkohle geht ein großes Zündpotenzial aus.	3 Punkte
3.	Abstand zur angrenzenden Bebauung	Annahme: Im gesamten Stadtgebiet können Grillstände mit einem Abstand von min. 3,00 m zur benachbarten Bebauung aufgestellt werden, ohne dass Durchfahrten, Aufstellflächen o. ä. negativ beeinflusst werden.	2 Punkte
4.	Wahrscheinlichkeit des Brandübertritts	Im Regelfall ist von einer massiven Grenzbebauung mit Fensterflächen auszugehen.	2 Punkte
5.	Zeitdauer bis zum Beginn wirksamer Löschmaßnahmen	Die Zeit zwischen der Branderkennung und dem Beginn der wirksamen Löschmaßnahmen durch die Feuerwehr kann frühestens nach 8 Minuten realisiert werden.	3 Punkte
	Ergebnis:		11 Punkte



14. Liste der Verfasser / Arbeitsgruppe

Eck	Jürgen	Feuerwehr Bonn
Simon	Friz	Feuerwehr Bonn
Harries	Detlev	Feuerwehr Dortmund
Bartels	Reinhard	Feuerwehr Dortmund
Koppmann	Michael	Feuerwehr Duisburg
Benjamin	Küfer	Feuerwehr Duisburg
Cornelißen	Carsten	Feuerwehr Essen
Zimmermann	Peter	Feuerwehr Köln
Rheinfelder	Wilfried	Feuerwehr Krefeld
Busse	Sören	Kreisverwaltung Steinfurt
Hülksen	Dirk	Feuerwehr Münster
Sommer	Michael	Feuerwehr Oberhausen
Steger	Dominik	Feuerwehr Oberhausen
Neuenfeldt	Heike	Feuerwehr Solingen
Krebber	Tobias	Feuerwehr Wuppertal
Steinhard	Andreas	Feuerwehr Wuppertal
Becker	Armin	Institut der Feuerwehr NRW